

121. 1. Hilfsarbeiter, die in Preußen vom Kriegsausschuß durch Privatvertrag für die dem Kommunalverband obliegenden Geschäfte der Lebens- und Futtermittelversorgung angenommen sind; Beamte im Sinne von § 359 StGB.

2. Einrichtungen auf dem Gebiete der Volksernährung im Kriege: Betätigung staatlicher Hoheitsrechte.

IV. Straffenat. Ur. v. 20. April 1917 g. B. IV 181/17.

I. Landgericht Konig.

Aus den Gründen:

„Die Annahme der Beamteneigenschaft des Angeklagten begegnet keinen rechtlichen Bedenken, befindet sich vielmehr im Einklang mit den vom Reichsgericht hierfür als maßgebend anerkannten Grundsätzen. Insbesondere steht der Umstand, daß der Angeklagte mangels Aushändigung einer Anstellungsurkunde nicht Kommunalbeamter im Sinne des preuß. Kommunalbeamtengesetzes vom 30. Juli 1899 (Ges. S. S. 141) war, nicht entgegen (RGSt. Bd. 35 S. 325). Von dieser Auffassung abzugehen, bieten die Ausführungen des Verteidigers um so weniger Anlaß, als sie mit der ausdrücklichen Feststellung der Strafkammer in Widerspruch treten, daß durch den zwischen dem Kreisauschuß und dem Angeklagten vereinbarten Vertrag nach dem übereinstimmenden Willen der Vertragsschließenden nur das innere Verhältnis der gegenseitigen Beziehungen als ein privatrechtliches gelten, nach außen indes dem Angeklagten amtliche Eigenschaft verliehen werden sollte. Es ist nachgewiesen, daß ihm — auch tatsächlich — den Staatszwecken dienende öffentliche Einrichtungen übertragen und von ihm wahrgenommen worden sind. Ob auf die vom ersten Richter angeführten §§ 1—8 II, 19 WR. zurückzugreifen ist, um die Sorge für die Ernährung und Verpflegung der Staatsangehörigen als staatliche Angelegenheit zu begründen, kann auf sich beruhen.

Denn jedenfalls bildet die Regelung des Verkehrs und der Versorgung der Allgemeinheit mit Lebens- und Futtermitteln, soweit sie in der jetzigen Kriegszeit auf Grund von § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327) zum Gegenstand staatlicher Fürsorge gemacht und gesetzlich geordnet ist, eine der wesentlichsten und seinen Zwecken im hervorragendsten Maße dienenden Aufgaben des Staates. Der Verteidiger bemängelt daher mit Unrecht, daß die dem Angeklagten übertragenen und von ihm vorgenommenen Verrichtungen auf diesem Gebiet im Urteil, wie auch mehrfach in dem erwähnten Vertrag, als amtliche und als eine dem Staatszweck mittelbar dienende Betätigung staatlicher Hoheits-, Herrschafts- und Aufsichtsrechte bewertet worden sind. Namentlich gilt dies von den Mühlenrevisionen und Mehlanweisungen, die der Angeklagte auftragsgemäß selbständig vorgenommen hat. Von diesen hat er die Mühlenrevisionen nicht in der Eigenschaft als Sachverständiger auf Grund des § 29 WRV. über den Verkehr mit Gerste usw. vom 28. Juni 1915 (RGBl. S. 384), sondern an Stelle des zuständigen Landrats, mithin als Ausfluß eines öffentlichen Amtes und als eine nur kraft dieses Amtes ausgeübte Tätigkeit ausgeführt, während es sich bei den Mehlanweisungen um den amtlichen Ausweis über das nach § 47 WRV. über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl usw. vom 28. Juni 1915 (RGBl. S. 363) u. a. den Bäckern zugeteilte Mehl, also gleichfalls um eine Ausübung öffentlicher Amtsgewalt, handelt. Ob das eine mehr oder weniger wichtige Angelegenheit war, ist unerheblich; auch kamen dabei nach den Urteilsfeststellungen keineswegs nur vereinzelte amtliche Dienstleistungen in Frage, die allerdings für sich allein noch keine Beamteneigenschaft zu verleihen vermocht hätten. Es ist endlich für nachgewiesen erachtet, daß sich der Angeklagte seiner Beamteneigenschaft bewußt war und daß von irgendeinem Irrtum in dieser Hinsicht bei ihm keine Rede ist.“ . . .